

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 278

Potsdam, 17.12.2015

Satzung
über die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professorinnen
und Professoren, Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
sowie Beschäftigung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und
Gastdozentinnen und Gastdozenten der Fachhochschule Potsdam
(Berufungssatzung Fachhochschule Potsdam)

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten

Abschnitt II: Ordentliches Berufungsverfahren

Unterabschnitt 1: Ausschreibungsverfahren

§ 2 Vorbereitung und Entscheidung zur Ausschreibung

§ 3 Ausschreibung

Unterabschnitt 2: Verfahren im Fachbereich, Berufungskommission

§ 4 Wahl, Zusammensetzung und Unabhängigkeit der Berufungskommission,
Verschwiegenheitspflichten

§ 5 Abstimmung in der Berufungskommission, Sitzungen

§ 6 Auswahlverfahren und Anhörung

§ 7 Externe Gutachten

§ 8 Beschluss der Berufungskommission über die Berufsungsliste, Berufungsvorschlag

§ 9 Beschluss des Fachbereichsrats über die Berufsungsliste

Unterabschnitt 3: Entscheidung des Senats

§ 10 Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens, Übergabe des Berufungsvorgangs an den Senat

§ 11 Beschluss des Senats über die Berufsungsliste

Unterabschnitt 4: Berufung, Fristen und Information von Bewerberinnen und Bewerbern

§ 12 Ruferteilung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

§ 13 Berufungsverhandlung, Rufannahme und Ernennung

§ 14 Dauer des Berufungsverfahrens

§ 15 Information von Bewerberinnen und Bewerbern

Unterabschnitt 5: Erneuter Beginn des Berufungsverfahrens

§ 16 Erneuter Beginn des Berufungsverfahrens

Abschnitt III: Außerordentliches Berufungsverfahren

§ 17 Voraussetzungen der außerordentlichen Berufung ohne Ausschreibung

§ 18 Verfahren

§ 19 Außerordentliche Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

§ 20 Dauer des außerordentlichen Berufungsverfahrens, Dokumentation

Abschnitt IV: Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessuren

§ 21 Bestellungs Voraussetzungen

§ 22 Verfahren

§ 23 Titelführung

§ 24 Stellung und Pflichten von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 25 Rückgabe und Entziehung einer Honorarprofessur, Verabschiedung von
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Abschnitt V: Verfahren zur Besetzung von nebenberuflichen Professuren

§ 26 Berufungsvoraussetzungen

§ 27 Verfahren

§ 28 Titelführung

§ 29 Stellung und Pflichten von nebenberuflichen Professorinnen und Professoren

Abschnitt VI: Verfahren zur Besetzung von Gastprofessuren und Gastdozenturen

§ 30 Einstellungsvoraussetzungen, dienstrechtliche Stellung

§ 31 Verfahren

§ 32 Titelführung

Abschnitt VII: Verfahren zur befristeten und unbefristeten Verlängerung von Dienstverhältnissen als Professorin oder Professor

§ 33 Entbehrlichkeit von erneuter Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens

§ 34 Dauer der Befristung im Falle einer Erstberufung

§ 35 Entfristung nach Erstberufung

§ 36 Verlängerung oder Entfristung nach befristeter Berufung mit in Aussicht gestellter
Entfristung

- § 37 Vorbereitung der Entscheidung in den Gremien
- § 38 Beschluss des Fachbereichsrats und des Senats, Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung
- § 39 Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten

Abschnitt VIII: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 40 Inkrafttreten

Präambel

Das Anliegen dieser Satzung ist es, auf Basis der Vorgaben des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Fachhochschule Potsdam alle Berufungsverfahren, sowohl für die Mitglieder der Hochschule wie auch Bewerberinnen und Bewerber transparent zu gestalten.

Das Ziel der Berufungspolitik der Fachhochschule Potsdam ist - unter Beteiligung aller korporationsrechtlichen Gruppen - die Gewinnung der besten Professorinnen und Professoren für die Aufgaben der Hochschule. Dabei fühlt sich die Fachhochschule Potsdam den Anforderungen des Gender Mainstreaming und der Familienfreundlichkeit besonders verpflichtet.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten

- (1) Diese Satzung gilt für die Berufung von Professorinnen und Professoren an der Fachhochschule Potsdam und, soweit dies in den Abschnitten 3, 4, 5, 6 und 7 bestimmt ist, auch für außerordentliche Berufungsverfahren, für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Berufung von nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, für die Beschäftigung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten. Außerdem regelt sie den Umgang mit befristeten Professuren.
- (2) In Fällen, in denen eine Professur keinem Fachbereich zugeordnet oder in mehr als einem Fachbereich tätig ist, übernimmt der Senat diejenigen Funktionen, die in dieser Satzung dem Fachbereichsrat zugeordnet sind. Alle zugehörigen Regelungen sind analog anzuwenden.
- (3) Zur Sicherung der Qualität in Berufungsverfahren bestellt die Präsidentin oder der Präsident eine oder einen Berufungsbeauftragten nach § 40 Abs. 10 BbgHG.

Abschnitt II Ordentliches Berufungsverfahren

Unterabschnitt 1: Ausschreibungsverfahren

§ 2 Vorbereitung und Entscheidung zur Ausschreibung

- (1) Ein Berufungsverfahren wird durch einen Fachbereichsratsbeschluss, in dem die Eckpunkte des Ausschreibungstextes definiert sind, auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eingeleitet. Bei regulärem Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers wird das Berufungsverfahren spätestens zwei Jahre vor Freiwerden einer Professur eingeleitet. Bei neu zugewiesenen Professuren oder plötzlich eingetretenen Vakanzen wird das Verfahren unmittelbar nach Zuweisung oder Freiwerden der Professur eingeleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan beantragt auf der Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses die Ausschreibung der Professur bei der Präsidentin oder dem Präsidenten.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident prüft und entscheidet auf Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrates, ob die Professur
- unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
 - unter Änderung ihrer Denomination und/oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder
 - nicht besetzt werden soll.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Dekanin oder dem Dekan die Entscheidung mit. Liegen Gründe vor, aufgrund derer die Präsidentin oder der Präsident dem Beschluss des Fachbereichsrates nicht folgen kann, leitet die Dekanin oder der Dekan die erneute Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat ein.
- (5) Wenn eine Änderung der Denomination, Zuordnung oder Wertigkeit der Professur für die gesamte Hochschulentwicklung bedeutsam ist, muss der Senat dem zustimmen.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan erstellt auf der Grundlage der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 2 Abs. 3 innerhalb von vier Wochen einen Ausschreibungstext und legt diesen nach erneuter Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten vor.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident zeigt die Ausschreibung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Veröffentlichung, an. Die Ausschreibung der Professur erfolgt nach Ablauf der drei Wochen, sofern das MWFK keine Einwände geltend macht.
- (3) Professuren sind öffentlich und im Regelfall international auszuschreiben. Die Hochschule kann von dieser Regelung nur in den in § 40 Abs. 1 BbgHG aufgeführten Ausnahmefällen abweichen.
- (4) Geeignete Personen, insbesondere Frauen sollen über die Ausschreibung informiert und zur Bewerbung aufgefordert werden.

Unterabschnitt 2: Verfahren im Fachbereich, Berufungskommission

§ 4 Wahl, Zusammensetzung und Unabhängigkeit der Berufungskommission, Verschwiegenheitspflichten

- (1) Der Fachbereichsrat wählt zeitgleich mit der Ausschreibung, nach Gruppen getrennt, eine Berufungskommission nach § 40 Abs. 2 BbgHG. Ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestimmt.
- (2) Der Berufungskommission gehören in der Regel neun stimmberechtigte Mitglieder an. Zusätzlich zu den in den Absätzen 3, 4 und 6 bestimmten Mitgliedern kann der Fachbereichsrat weitere beratende Mitglieder wählen; die Berufungskommission kann weitere sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt als stimmberechtigte Mitglieder der Kommission:
1. in der Regel vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule Potsdam, wobei eine oder einer gemäß § 40 Abs. 2 BbgHG einem anderen Fachbereich angehören kann
 2. eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter,
 3. zwei Studierende und
 4. eine externe sachverständige Person, in der Regel eine externe Hochschullehrerin oder einen externen sachverständigen Hochschullehrer.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:
- die Schwerbehindertenvertretung, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen,
 - die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Potsdam

- der oder die Berufungsbeauftragte gemäß § 40 Abs. 10 BbgHG.

Weitere hochschulexterne sachverständige Personen können als beratende Mitglieder der Berufungskommission angehören. Die Dekanin oder der Dekan kann, soweit sie oder er nicht Mitglied der Berufungskommission ist, als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.

- (5) Die Hälfte der Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. In Fachbereichen, in denen weniger als drei Hochschullehrerinnen tätig sind, kann zur Erfüllung der Frauenquote in der Berufungskommission eine Hochschullehrerin eines anderen Fachbereichs gewählt werden. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Nr. 1, wonach nicht mehr als ein Hochschullehrer Angehöriger eines anderen Fachbereichs sein darf, bleibt unberührt.
- (6) In Fällen des § 1 Abs. 2 können sich die Präsidentin oder der Präsident und der oder die Vorsitzende des Senates nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 BbgHG auf eine andere als die in den Abs. 2 und 3 benannte Zusammensetzung der Berufungskommission einigen. Die Entscheidung ist zu begründen. Einigen sie sich auf eine Zusammensetzung mit mehr als neun Mitgliedern, ist die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu gewährleisten und die Vertretung der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission angemessen zu erhöhen.
- (7) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in der Kommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Berufungskommission und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Berufungskommission ein, bereitet die Beschlussfassung durch die weiteren Gremien vor und dokumentiert die Entscheidungsfindung der Berufungskommission sowie die Stellungnahmen der beratenden Mitglieder in Sitzungsprotokollen.
- (8) Die Mitglieder der Berufungskommission sind im Berufungsverfahren unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
- (9) Die Mitglieder der Berufungskommission sind hinsichtlich der ihnen im Berufungsverfahren bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Abstimmung in der Berufungskommission, Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Sie sind zu protokollieren.
- (2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Sitzung die Stimmenmehrheit besitzt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen schriftlich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen. In diesem Fall ist die Berufungskommission bei Wahrung der Stimmenmehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch beschlussfähig, wenn weniger als 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit das Einverständnis aller Mitglieder der Berufungskommission vorliegt, kann mit einer kürzeren als der in Satz 1 bestimmten Frist zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Das Vorliegen des Einverständnisses aller Mitglieder ist zu dokumentieren.
- (3) Die Beschlüsse über die Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Abs. 5 sowie die Listenplatzierung nach § 8 erfolgen nach Gruppen getrennt und bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Für die übrigen Beschlüsse genügt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb

einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden und ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

§ 6

Auswahlverfahren und Anhörung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass eine Übersicht der Bewerberinnen- und Bewerber, bestehend aus Kontakt- und Eingangsdaten erstellt und der Eingang der Bewerbungen zeitnah bestätigt wird. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungen der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission übergeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nachgereicht. Sie können je nach Verfahrensstand im laufenden Berufungsverfahren berücksichtigt werden.
- (2) Die Berufungskommission stellt unverzüglich einen Terminplan auf und legt die Auswahlkriterien auf der Grundlage des in der Stellenausschreibung beschriebenen Anforderungsprofils und der in § 41 BbgHG beschriebenen Einstellungsvoraussetzungen sowie die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Hierbei ist der in § 41 Abs. 1 Nr. 2 BbgHG geforderten pädagogischen Eignung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und somit der Sicherung der Qualität der Lehre ein besonderer Stellenwert einzuräumen. Die pädagogische Eignung ist in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder entsprechende Weiterbildungen nachzuweisen. Bei der Beurteilung der pädagogischen Eignung soll die Wertung der Studierenden u. a. durch die nach Gruppen getrennte Abstimmung innerhalb der Berufungskommission besonders berücksichtigt werden.
- (3) Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine Anhörung aus. In Fachbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind alle Bewerberinnen, die die formalen Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 BbgHG und die in der Ausschreibung genannten Kriterien erfüllen, zu einer Anhörung einzuladen. Ist dies aufgrund der hohen Anzahl von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern nicht möglich, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zur persönlichen Vorstellung einzuladen. Die Liste der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber ist vor der Einladung der zentrale Gleichstellungsbeauftragte zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Anhörung besteht aus mindestens einem hochschulöffentlichen Fach- oder Probevortrag sowie einem persönlichen Vorstellungsgespräch. Die Anhörung erfolgt innerhalb einer Frist von in der Regel maximal zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist und in Vorlesungszeiten. Die Berufungskommission kann darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung beschließen.
- (5) Nach der Anhörung und ggf. weiteren Maßnahmen zur Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung beschließt die Berufungskommission gemäß § 5 Abs. 3 nach Gruppen getrennt eine Liste ohne Reihung mit in der Regel mindestens drei Bewerberinnen und Bewerbern, die sie für listenfähig hält. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sie sich auf weniger als drei listenfähige Bewerberinnen und Bewerber einigen.
- (6) Bei der Berufung auf eine Professur können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Potsdam nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden und wenn sie zusätzlich nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren.
- (7) Nichtbewerberinnen oder Nichtbewerber, die von der Berufungskommission als fachlich hervorragend beurteilt werden, können auf der Berufungsliste nach Absatz 5 berücksichtigt werden, sofern ihre Eignung durch geeignete Maßnahmen geprüft und festgestellt wurde. Die Prüfung der Eignung kann zum Beispiel im Rahmen eines Fachkolloquiums und eines persönlichen Gesprächs erfolgen. Die Vergleichbarkeit mit regulären Bewerbungen und regulären Bewerbungsunterlagen muss gewährleistet sein.

§ 7

Externe Gutachten

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission holt auf der Grundlage eines Beschlusses der Berufungskommission über die nach § 6 Abs. 5 als listenfähig angesehenen Bewerberinnen und

Bewerber mindestens zwei vergleichende Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten, unabhängigen, auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Künstlerinnen und Künstlern ein und weist diese darauf hin, dass die Gutachten umgehend erstellt werden müssen. Liegt ein externes Gutachten nach vier Wochen noch nicht vor, kann die Berufungskommission eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter beauftragen.

- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter sind auswärtig, wenn sie weder haupt- noch nebenberuflich regelmäßig an der Fachhochschule Potsdam tätig sind oder waren. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unabhängig, unbefangen und frei von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden sein. Soweit mindestens eine Frau für listenfähig befunden wurde, soll mindestens eine Gutachterin beauftragt werden. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist im Sitzungsprotokoll schriftlich darzulegen.
- (3) In den Gutachten sind die fachliche Qualifikation und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber nach Aktenlage vergleichend zu bewerten. Das Gutachten soll eine Reihung vorsehen.

§ 8

Beschluss der Berufungskommission über die Berufsungsliste, Berufungsvorschlag

- (1) Nach Eingang der externen Gutachten stimmt die Berufungskommission gemäß § 5 Abs. 3 nach Gruppen getrennt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Listenplatzierung ab. Grundlagen der Entscheidung über die Listenplatzierung sind:
 1. die fachliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers und die Übereinstimmung des fachlichen Profils der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Ausschreibung einschließlich der Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen des § 41 BbgHG,
die Anhörung gemäß § 6 Abs. 4,
die Auswertung und inhaltliche Auseinandersetzung mit den externen Gutachten sowie
 2. § 7 Abs. 4 BbgHG (Gleichstellungsförderung).

Der fachlichen und persönlichen Qualifikation und insbesondere der pädagogischen Eignung kommt hierbei besonderes Gewicht zu. Der Berufungsvorschlag hat in der Regel die Namen von drei Bewerberinnen und Bewerbern in Rangfolgen zu enthalten. Der Berufungsvorschlag kann in Ausnahmefällen weniger als drei Namen enthalten, dies ist besonders begründen.
- (2) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufsungsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorhergehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufsungsliste. Die Abstimmungen erfolgen gemäß § 5 Abs. 3 nach Statusgruppen getrennt. Das Stimmenverhältnis ist im Sitzungsprotokoll nach Gruppen getrennt zu protokollieren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat gemäß § 68 Abs. 4 BbgHG das Recht, zum Berufungsvorschlag schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission leitet den Berufungsvorschlag mit folgenden Unterlagen an den Fachbereichsrat weiter:
 1. ein zusammenfassendes Gutachten, welches folgende Inhalte abdecken muss:
 - a. Ablauf des Berufungsverfahrens
 - Stellenwidmung und Ausschreibung,
 - Wahl der Berufungskommission,
 - Entscheidung über die Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Abs. 5 (Abstimmungsergebnis einschließlich Stimmenverhältnis nach Gruppen getrennt und schriftliche Begründung),
 - Beschluss des Berufungsvorschlags,
 - Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter nach § 7 Abs. 1,
 - b. Bewerberinnen und Bewerber
 - Übersicht der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Abs. 1,
 - ggf. Rücknahme von Bewerbungen,

- Auswahl der zur Anhörung gemäß § 6 Abs. 3 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber (Abstimmungsergebnis und schriftliche Begründung),
 - Zusammenstellung der Bewerberinnen und Bewerber, die für die Anhörung nicht berücksichtigt wurden, sowie Benennung der Gründe der Nichtberücksichtigung in Kurzform,
 - Bemerkungen zu den eingeladenen und nicht platzierten Bewerberinnen und Bewerbern,
- c. Begründung des Berufungsvorschlags
- Begründung der Reihung mit vergleichender Würdigung der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihres Werdegangs und der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 41 BbgHG und § 6 unter Einbeziehung der externen vergleichenden Gutachten, sowie der Anhörung,
 - soweit der Berufungsvorschlag weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission darzulegen,
2. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsmedien einschließlich der Veröffentlichungstermine sowie der Aufgaben- und Funktionsbeschreibung,
3. Protokolle und Unterlagen
- Sitzungsprotokolle der Berufungskommission mit ggf. Stellungnahmen und Sondervoten,
 - Protokolle von Fachbereichsrat und Senat (die Protokolle müssen die Anwesenheit, die Stimmberechtigung und die Gruppenzugehörigkeit ausweisen),
 - die externen Gutachten gemäß § 7, die Ergebnisse der Auswertung der externen Gutachten und der Beschluss über die Listenplatzierung gemäß § 8, (Abstimmungsergebnis einschließlich Stimmenverhältnis nach Gruppen getrennt und schriftliche Begründung),
 - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 8 Abs. 3,
 - Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung und gegebenenfalls Sondervoten gemäß § 5 Abs. 4,
 - Bewerbungsunterlagen der listenplatzierten Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere
 - Bewerbungsschreiben,
 - Lebenslauf,
 - Zeugnisse und Qualifikationsnachweise (in der Regel Hochschulgrad, Promotionsurkunde),
 - Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften oder künstlerischen Veröffentlichungen,
4. qualifizierte, nachvollziehbare Begründungen bei Abweichung von Vorschriften dieser Satzung und des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, die Regelfälle normieren, einschließlich Soll-Vorschriften sowie qualifizierte Begründung bei Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen.

§ 9

Beschluss des Fachbereichsrats über die Berufsliste

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. In den Beschluss ist die Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten nach § 8 Abs. 3 einzubeziehen. Die Abstimmung ist nach Gruppen getrennt zu protokollieren. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrats hinzuzuziehen.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrats – mit Ausnahme der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beratend mitwirken – und alle dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren.
- (3) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats anwesend sind und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit besitzt. Beschlüsse über die Berufsliste erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Fall einer Abstimmung im Umlaufverfahren ist die erforderliche Mehrheit im Sinne von Absatz 2 gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach Absatz 2 an der Abstimmung teilgenommen und zugestimmt haben.

- (4) Der Fachbereichsrat kann dem Vorschlag der Berufungskommission durch Beschluss zustimmen oder unter Angabe von Gründen das Berufungsverfahren an die Berufungskommission zu einer erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen. Mit der Zurückverweisung lebt die Zuständigkeit der Berufungskommission wieder auf.
- (5) Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag der Berufungskommission nicht durch einen eigenen ersetzen.
- (6) Stimmt der Fachbereichsrat auch der dritten Vorlage eines Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission nicht zu, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.
- (7) Die Unterlagen des Berufungsvorschlags gemäß § 8 Abs. 4 werden um den Beschluss des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag (mit Abstimmungsergebnis nach Gruppen getrennt und Sitzungsprotokoll) ergänzt.

Unterabschnitt 3: Entscheidung des Senats

§ 10

Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens, Übergabe des Berufungsvorgangs an den Senat

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission übergibt den vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsvorschlag mit den Unterlagen nach § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 7 zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens an die für Berufungsangelegenheiten zuständige Stelle der Verwaltung.
- (2) Bestehen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens, leitet die für Berufungsangelegenheiten zuständige Stelle der Verwaltung den Berufungsvorgang unter Angabe der Gründe der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zur erneuten Bearbeitung und gegebenenfalls Beschlussfassung durch die Berufungskommission zu und informiert die Dekanin oder den Dekan sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (3) Nach erfolgreicher Prüfung der Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens gibt die für Berufungsangelegenheiten zuständige Stelle der Verwaltung die Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission zurück und informiert die Dekanin oder den Dekan sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission beantragt im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die Beschlussfassung des Senats und übergibt dazu die Unterlagen des Berufungsvorschlags nach § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 7 an die Geschäftsstelle des Senats.

§ 11

Beschluss des Senats über die Berufsungsliste

- (1) Der Senat beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung über den Berufungsvorschlag. Die Abstimmung erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder des Senats; sie ist nach Gruppen getrennt zu protokollieren. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen im Senat hinzuzuziehen und erstattet dem Senat über den Berufungsvorgang Bericht.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Senats – mit Ausnahme der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beratend mitwirken.
- (3) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit besitzt. Beschlüsse über die Berufsungsliste erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Senat kann durch Beschluss nach Abs. 1 dem Berufungsvorschlag zustimmen oder ihn ablehnen und unter Angabe der Gründe an den Fachbereichsrat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen.
- (5) Der Senat kann den Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats nicht durch einen eigenen ersetzen.

- (6) Stimmt der Senat auch der dritten Vorlage eines Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission nicht zu, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Senats übergibt den um den Beschluss des Senats ergänzten Berufungsvorschlag (mit Abstimmungsergebnis nach Gruppen getrennt und Sitzungsprotokoll) an die Präsidentin oder den Präsidenten.

Unterabschnitt 4: Berufung, Fristen und Information von Bewerberinnen und Bewerbern

§ 12

Ruferteilung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule erteilt auf Vorschlag des Senats den Ruf.
- (2) Bei der Ruferteilung ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule an die im Berufungsvorschlag genannte Reihenfolge nicht gebunden. Beabsichtigt die Präsidentin oder der Präsident, den Ruf nicht in der Reihenfolge der Listenplatzierung auszusprechen, sind dem Senat und dem Fachbereichsrat die Gründe für das Vorgehen vor der Ruferteilung schriftlich mitzuteilen. Der Fachbereichsrat und der Senat nehmen hierzu Stellung.
- (3) Beruft die Präsidentin oder der Präsident keine vorgeschlagene Bewerberin oder keinen vorgeschlagenen Bewerber, gibt sie oder er den Berufungsvorschlag an die Dekanin oder den Dekan mit der Aufforderung zurück, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder die Beschlussfassung über eine erneute Ausschreibung gemäß § 3 herbeizuführen.
- (4) Die Berufungsvorgänge werden für den Fall einer Überprüfung durch die Sachverständigenkommission gemäß § 40 Abs. 6 BbgHG durch die für Berufsangelegenheiten zuständige Stelle aufbereitet und archiviert.

§ 13

Berufungsverhandlung, Rufannahme und Ernennung

- (1) Auf der Grundlage des Rufes führt die Präsidentin oder der Präsident mit der Bewerberin oder dem Bewerber Berufungsverhandlungen gemäß § 2 der „Satzung der Fachhochschule Potsdam über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen“.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Annahme des Rufes in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Ruferteilung zu erklären. Die zur Berufungsverhandlung geladene Bewerberin oder der zur Berufungsverhandlung geladene Bewerber ist auf die Frist schriftlich hinzuweisen. Die Präsidentin oder der Präsident kann der Bewerberin oder dem Bewerber zur Rufannahme eine andere Frist setzen.
- (3) Nach Fristablauf gilt der Ruf als nicht angenommen und die Präsidentin oder der Präsident erteilt auf der Basis der Berufsliste einen neuen Ruf und nimmt die Berufsverhandlungen auf.
- (4) Nimmt keine oder keiner der auf der Liste platzierten Bewerberinnen oder Bewerber den Ruf innerhalb der vorgegebenen Frist an, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.
- (5) Nach Rufannahme durch die Bewerberin oder den Bewerber leitet die Präsidentin oder der Präsident das Einstellungs- und Ernennungsverfahren ein, indem sie oder er die für die Ernennung erforderlichen Unterlagen der zuständigen obersten Landesbehörde übergibt.

§ 14

Dauer des Berufungsverfahrens

Das Berufungsverfahren soll vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Rufannahme ein Jahr nicht überschreiten. Dauert es länger als zwei Jahre, gilt es in der Regel als unerledigt abgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 15
Information von Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) Die Bestätigung des Eingangs der Bewerbungsunterlagen gemäß § 6 Abs. 1 erfolgt in der Regel innerhalb von zehn Werktagen.
- (2) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission mindestens folgende Zwischennachrichten erteilt:
 - Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu einer Anhörung gem. § 6 Abs. 4 geladen werden, werden hierüber nach der Entscheidung der Berufskommission informiert;
 - Bewerberinnen und Bewerber, die zu einer Anhörung gem. § 6 Abs. 4 geladen wurden, aber nicht auf der Berufsungsliste lt. § 8 Abs. 2 platziert werden, werden hierüber nach dem Beschluss des Fachbereichsrats informiert.

Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Berufsungsliste platziert sind, werden hierüber von der für Berufsungsangelegenheiten zuständigen Stelle in der Verwaltung informiert.

- (3) Unmittelbar nach Annahme des Rufs durch die Bewerberin oder den Bewerber und spätestens vierzehn Tage vor Ernennung oder Einstellung werden die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Berufsungsliste platziert waren, durch die für Berufsungsangelegenheiten zuständige Stelle in der Verwaltung darüber informiert, dass eine Ernennung oder Einstellung unmittelbar bevorsteht. Sie erhalten aber keine Auskunft darüber, welche Bewerberin oder welcher Bewerber ernannt oder eingestellt wird.
- (4) Bei entsprechender Nachfrage von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern sind diese durch die Dekanin oder den Dekan oder im Falle nicht berücksichtigter listenplatzierter Bewerberinnen und Bewerber durch die für Berufsungsangelegenheiten zuständige Stelle der Verwaltung auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Akteneinsicht hinzuweisen. Um die Rechtsschutzmöglichkeit der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber nicht zu vereiteln, ist der Antrag auf Akteneinsicht zügig zu bescheiden.
- (5) Nach Abschluss des Einstellungs- und Ernennungsverfahrens werden alle nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan darüber informiert, dass das Berufsungsverfahren abgeschlossen ist. Mit diesen Schreiben werden die Bewerbungsunterlagen zurückgesandt.

Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Berufsungsliste platziert waren, werden durch die für Berufsungsangelegenheiten zuständige Stelle in der Verwaltung informiert.

Unterabschnitt 5: Erneuter Beginn des Berufsungsverfahrens

§ 16
Erneuter Beginn des Berufsungsverfahrens

- (1) Ein Berufsungsverfahren kann erneut beginnen, wenn
 1. mangels hinreichender Zahl qualifizierter Bewerbungen keine Berufsungsliste gemäß § 8 zustande kommt,
 2. das Berufsungsverfahren aufgrund endgültiger Ablehnung des Berufungsvorschlags der Berufungskommission im Fachbereichsrat oder Senat nach § 9 Abs. 6 und § 11 Abs. 6 als unerledigt abgeschlossen gilt,
 3. das Berufsungsverfahren mangels fristgerechter Rufannahme nach § 13 Abs. 4 als unerledigt abgeschlossen gilt oder
 4. nach § 14 Satz 2 das Berufsungsverfahren vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Rufannahme zwei Jahre überschreitet.
- (2) Eine erneute Entscheidung nach § 2 ist entbehrlich, soweit die Aufgaben- und Funktionsbeschreibung sowie der Ausschreibungstext nicht geändert werden und zwischen der Erstausschreibung und der erneuten Ausschreibung nicht mehr als zwei Jahre liegen.

- (3) Die Bildung einer neuen Berufungskommission nach § 4 ist entbehrlich, wenn die Aufgaben- und Funktionsbeschreibung der Professur nicht wesentlich geändert wird.
- (4) Die bereits vorliegenden Bewerbungen gelten bei Zustimmung durch die Bewerberinnen und Bewerber auch als Bewerbungen für die Neuausschreibung. Ein erneutes Vorstellungsgespräch sowie eine erneute Prüfung der pädagogischen Eignung nach § 6 sind entbehrlich, wenn sich die Besetzung der Berufungskommission nicht geändert hat. Liegt zwischen den einzelnen Vorstellungsgesprächen eine zeitliche Differenz von mehr als einem Jahr, ist eine erneute Anhörung durchzuführen.

Abschnitt III Außerordentliches Berufungsverfahren

§ 17

Voraussetzungen der außerordentlichen Berufung ohne Ausschreibung

- (1) In Ausnahmefällen können aufgrund ihrer exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Professur berufen werden.
- (2) Das außerordentliche Berufungsverfahren soll insbesondere dann gewählt werden, wenn es gilt, eine herausragende Persönlichkeit für die grundlegende Erneuerung eines Fachgebiets oder die Profilierung eines Schwerpunkts zu gewinnen und dafür eine schnelle Rekrutierung geboten ist.
- (3) Eine aufgrund ihrer Lehr- und Forschungsleistung herausragende Persönlichkeit sollte international anerkannt und ihr Fachgebiet nachweislich weiterentwickelt haben oder herausragende Leistungen als Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler bzw. Nachwuchskünstlerin oder Nachwuchskünstler erbracht haben.

§ 18

Verfahren

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans über die Einleitung des außerordentlichen Berufungsverfahrens.
- (2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird eine Berufungskommission gebildet. Für die Bildung und Tätigkeit der Berufungskommission gelten die §§ 4, 5 und 6.
- (3) Nach erfolgreicher Prüfung der grundsätzlichen Eignung der oder des zu Berufenden holt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission mindestens vier Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten auswärtigen, unabhängigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern oder Künstlerinnen oder Künstlern, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen, ein. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gutachten müssen Aussagen darüber enthalten, ob die von der Berufungskommission benannte Person neben den Einstellungsvoraussetzungen nach § 41 BbgHG auch die exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen nach § 40 Abs. 8 Satz 1 BbgHG erfüllt.
- (4) Die Berufungskommission setzt sich mit den Gutachten inhaltlich auseinander und entscheidet gemäß § 8 über den Berufungsvorschlag. In dem Berufungsvorschlag hat die Berufungskommission zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil des Fachbereichs und der Hochschule zu stärken.

§ 19

Außerordentliche Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident erteilt nach Beschluss des Fachbereichsrats und des Senats im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde den Ruf und führt die Berufungsverhandlungen. § 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Für die Rufannahme gilt § 13 entsprechend.

§ 20

Dauer des außerordentlichen Berufungsverfahrens, Dokumentation

Das außerordentliche Berufungsverfahren soll vom Zeitpunkt der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten über die Einleitung des außerordentlichen Berufungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 bis zur Rufannahme ein Jahr nicht überschreiten. Beträgt es länger als zwölf Monate gilt es als unerledigt abgeschlossen. Das außerordentliche Berufungsverfahren ist analog einem ordentlichen Berufungsverfahren zu dokumentieren.

Abschnitt IV

Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessuren

§ 21

Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer in einem Fach aufgrund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gemäß § 41 BbgHG gestellt werden.
- (2) Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule, vorzugsweise an der Fachhochschule Potsdam, voraus. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen bei besonderen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.
- (3) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor darf nicht bestellt werden, wer hauptberuflich an der Fachhochschule Potsdam tätig ist.

§ 22

Verfahren

- (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden auf Antrag des Fachbereichsrats oder in einem Fall des § 1 Abs. 2 auf Antrag des Senates und nachdem Senat, Gleichstellungsbeauftragter sowie Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.
- (2) Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors des Fachbereichs oder eines Mitglieds des Fachbereichsrats wird das Verfahren vom Fachbereichsrat eröffnet. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Lebenslauf,
 2. Zeugnisse und Qualifikationsnachweise,
 3. Nachweis über hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische oder berufspraktische Leistungen im Sinne des § 41 BbgHG,
 4. Nachweis über eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule oder über besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis.
- (3) Bei positiver Entscheidung des Fachbereichsrats über die Eröffnung des Verfahrens holt die oder der Fachbereichsratsvorsitzende zwei Gutachten von anerkannten, unabhängigen, auswärtigen Persönlichkeiten ein, die das Fachgebiet vertreten, in dem die Person wirkt, die zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellt werden soll.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten in nicht-öffentlicher Sitzung über den Bestimmungsvorschlag. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (5) Der Senat nimmt zu dem Beschluss des Fachbereichsrats Stellung; die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 23 Titelführung

Mit der Bestellung ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verbunden. Bereits bestellten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gilt die Bezeichnung mit Inkrafttreten der 4. Novelle des BbgHG als mit der Bestellung verliehen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Vorschlag des Fachbereichsrates oder in Fällen, in denen die Professur keinem Fachbereich zugeordnet oder in mehr als einem Fachbereich tätig ist, auf Vorschlag des Senats, ob diese Bezeichnung auch nach einer Verabschiedung geführt werden darf.

§ 24 Stellung und Pflichten von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Als Hochschulangehörige haben sie nur ein aktives Wahlrecht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind verpflichtet, regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident regelt den Umfang der Lehrverpflichtungen. Sie soll mindestens zwei Semesterwochenstunden betragen.

§ 25 Rückgabe und Entziehung einer Honorarprofessur, Verabschiedung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Eine Honorarprofessur kann zurückgegeben werden. Hierüber sind die an der Bestellung beteiligten Hochschulorgane zu informieren. Das Recht zur Titelführung richtet sich nach § 55 Abs. 2 BbgHG.
- (2) Eine Honorarprofessur kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach Anhörung des Fachbereichsrates und des Senats entzogen werden. Eine Entziehung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ihre oder seine Pflichten verletzt oder durch ihr oder sein Handeln dem Ruf der Hochschule schadet.

Abschnitt V Verfahren zur Besetzung von nebenberuflichen Professuren

§ 26 Berufungsvoraussetzungen

Professorinnen und Professoren können gemäß § 54 BbgHG auch nebenberuflich mit weniger als der Hälfte der Dienstaufgaben der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren beschäftigt werden, wenn der Hauptberuf zu den Aufgaben der Professur in einem förderlichen inhaltlichen Zusammenhang steht und durch ihn eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange nicht zu befürchten ist. Der Anteil der nebenberuflichen Professuren darf zehn Prozent der Gesamtzahl der Professoren nicht überschreiten.

§ 27 Verfahren

Nebenberufliche Professuren sind auszuschreiben und durchlaufen ein Auswahlverfahren analog des in Abschnitt 2 dieser Satzung beschriebenen Verfahrens für die Durchführung ordentlicher Berufungsverfahren.

§ 28 Titelführung

- (1) Mit der Berufung zur nebenberuflichen Professorin oder zum nebenberuflichen Professor ist die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Scheidet eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor vor Ablauf von fünf Jahren seit der Erstberufung aus, darf er diese Bezeichnung nur führen, wenn die Hochschule im Einvernehmen mit der für die Hochschule zuständigen obersten Landesbehörde dem zustimmt.

- (2) Die Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ kann nach Anhörung des Betroffenen durch die Präsidentin oder den Präsidenten untersagt werden, wenn
- der Hauptberuf nicht nur vorübergehend wegfällt,
 - der Betroffene sich der Führung der Bezeichnung als unwürdig erweist oder
 - der Betroffene mindestens zwei Monate schuldhaft seine Dienstaufgaben nicht erfüllt.

§ 29

Stellung und Pflichten von nebenberuflichen Professorinnen und Professoren

- (1) Nebenberuflich beschäftigte Professorinnen und Professoren können ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Lehre übertragen werden. Art und Umfang der Lehrverpflichtung bestimmt die Präsidentin oder Präsident in Abstimmung mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan.
- (2) Nebenberufliche Professorinnen und Professoren sind Angehörige der Hochschule und haben als solche nur ein aktives Wahlrecht. Abweichend von § 61 Abs. 1 Satz 1 BbgHG können nebenberufliche Professorinnen und Professoren stimmberechtigte Mitglieder in Berufungskommissionen nach § 40 Abs. 2 BbgHG in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein.

Abschnitt VI

Verfahren zur Besetzung von Gastprofessuren und Gastdozenturen

§ 30

Einstellungsvoraussetzungen, dienstrechtliche Stellung

Als Gastprofessorin oder Gastprofessor oder Gastdozentin oder Gastdozent kann beschäftigt werden, wer die Voraussetzungen des § 41 BbgHG erfüllt. Die Beschäftigung ist auf höchstens drei Jahre befristet; eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig. Eine erneute Einstellung ist nur in Ausnahmefällen nach mehrjähriger Unterbrechung zulässig.

§ 31

Verfahren

- (1) Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten zum Abschluss des Dienstverhältnisses für eine Gastprofessur setzt einen von der Dekanin oder dem Dekan initiierten Beschluss des Fachbereichsrats sowie zwei Gutachten von anerkannten, unabhängigen, auswärtigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern oder Künstlerinnen oder Künstlern voraus, sofern der Abschluss eines Dienstverhältnisses als Gastprofessorin oder Gastprofessor mit einer Person beabsichtigt wird, die bislang an keiner anderen Hochschule als Professorin oder Professor berufen wurde.
- (2) Der Senat nimmt vor der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten zum Abschluss des Dienstverhältnisses für eine Gastprofessur Stellung; auch der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Für die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten zum Abschluss des Dienstverhältnisses für eine Gastdozentur ist ein Beschluss des Fachbereichsrats erforderlich; die Verpflichtung zur Einholung externer Gutachten entfällt. Der Senat nimmt vor der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten Stellung; auch der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Entscheidung setzt eine schriftliche Auseinandersetzung mit der Erfüllung der Anforderungen nach § 6 Absatz 2 voraus. Diese schriftliche Auseinandersetzung erfolgt in der Regel durch den zuständigen Fachbereichsrat. Hierfür holt die Dekanin oder der Dekan von der Person, die als Gastprofessorin oder Gastprofessor oder als Gastdozentin oder Gastdozent tätig werden soll, folgende Unterlagen ein:
1. Lebenslauf,
 2. Zeugnisse und Qualifikationsnachweise,
 3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften oder künstlerischen Veröffentlichungen,

4. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 39 BbgHG.

Für die Beschlussfassung im Fachbereichsrat gilt § 9 entsprechend. Für die Stellungnahme des Senats gilt § 11 entsprechend.

§ 32 Titelführung

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und Gastdozentinnen und Gastdozenten können die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ nur führen, wenn sie an einer anderen Hochschule als Professorin oder Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor berufen wurden und nach dem für diese Hochschule geltenden Recht zur Führung der akademischen Bezeichnung berechtigt sind.

Abschnitt VII Verfahren zur befristeten und unbefristeten Verlängerung von Dienstverhältnissen als Professorin oder Professor

§ 33 Entbehrlichkeit von erneuter Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens

Ein befristetes Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis mit einer Professorin oder einem Professor kann ohne erneute Ausschreibung und Durchführung eines Berufungsverfahrens entfristet werden, wenn die Professur ursprünglich unbefristet ausgeschrieben war oder die Professorin oder der Professor einen Ruf einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur erhalten hat. Im letzten Fall ist die Genehmigung durch das zuständige Ministerium erforderlich. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den §§ 35 bis 39.

§ 34 Dauer der Befristung im Falle einer Erstberufung

Bei der Erstberufung zur Professorin oder zum Professor wird in der Regel ein befristetes Angestelltenverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet. Die Dauer der Befristung beträgt im Falle der Erstberufung fünf Jahre.

§ 35 Entfristung nach Erstberufung

- (1) Das Dienstverhältnis von Professorinnen und Professoren, die nach § 34 dieser Satzung erstmalig berufen wurden, kann nach Ablauf der Befristung unbefristet fortgesetzt werden. Das Verfahren zur Entfristung ist in den §§ 37 ff. dieser Satzung geregelt.
- (2) Ist im Falle einer Erstberufung die Professorin oder der Professor in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden, so kann das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war und die Professorin oder der Professor den Ruf auf eine unbefristete und mindestens gleichwertige Professur an einer anderen Hochschule vorlegt oder ein gleichwertiges Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers glaubhaft macht. Für Professorinnen und Professoren in einem befristeten Angestelltenverhältnis gilt Entsprechendes.

§ 36 Verlängerung oder Entfristung nach befristeter Berufung mit in Aussicht gestellter Entfristung

- (1) Das Dienstverhältnis von Professorinnen und Professoren, die zunächst befristet berufen wurden, kann nach Ablauf der Befristung befristet oder unbefristet fortgesetzt werden, wenn dies in der Ausschreibung vorgesehen war. Das Verfahren zur Verlängerung und Entfristung ist in den §§ 37 ff. dieser Satzung geregelt.

- (2) Eine erneute zeitlich befristete Berufung zur Professorin oder zum Professor ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 5 BbgHG zulässig, sofern hierdurch im Falle eines befristeten Angestelltenverhältnisses eine Gesamtdauer von zehn Jahren, im Falle eines Beamtenverhältnisses auf Zeit eine Gesamtdauer von fünf Jahren, nicht überschritten wird.
- (3) Ist im Falle einer zunächst befristeten Berufung die Professorin oder der Professor in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden, so kann das Beamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war und die Professorin oder der Professor den Ruf auf eine unbefristete und höherwertige gleichwertige Professur an einer anderen Hochschule vorlegt oder ein unbefristetes und höherwertiges Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers glaubhaft macht. Für Professorinnen und Professoren in einem befristeten Angestelltenverhältnis gilt Entsprechendes.

§ 37

Vorbereitung der Entscheidung in den Gremien

- (1) Die Dekanin oder der Dekan führt im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeiten gemäß § 73 Abs. 3 BbgHG mit der befristet berufenen Professorin oder dem befristet berufenen Professor Personalgespräche über deren oder dessen Leistungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind zu dokumentieren. In Fällen, in denen eine Professur keinem Fachbereich zugeordnet oder in mehr als einem Fachbereich tätig ist, übernimmt die Präsidentin oder der Präsident bzw. eine von ihm oder ihr beauftragte Vertreterin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Vertreter diejenigen Funktionen, die in §§ 36 und 37 der Dekanin oder dem Dekan zugewiesen sind. Die dem Fachbereichsrat zugewiesenen Funktionen werden entsprechend vom Senat übernommen.
- (2) Befristet berufene Professorinnen und Professoren führen zur Beurteilung ihrer Leistungen studentische Lehrevaluationen in drei Lehrveranstaltungen pro Jahr durch. Die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluation sind – neben dem Erreichen der Zielvereinbarung – im Personalgespräch zu erörtern. Zusätzlich kann die Dekanin oder der Dekan stichprobenartig Lehrveranstaltungen der zu beurteilenden Person besuchen.
- (3) Spätestens vierundzwanzig Monate vor Ablauf der Befristung holt die Dekanin oder der Dekan von der befristet berufenen Professorin oder dem befristet berufenen Professor einen Selbstbericht mit folgendem Inhalt ein:
 1. Angaben zu den Lehrleistungen während des zu beurteilenden Zeitraums, das heißt
 - a. durchgeführte Lehrveranstaltungen,
 - b. Ergebnis der durchgeführten Lehrevaluationen gemäß der Satzung zur Lehrevaluation an der Fachhochschule Potsdam,
 - c. Durchführung von Prüfungen sowie Beratung und Betreuung von Studierenden bei Studien-, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten,
 - d. Teilnahme an didaktischen Fortbildungen,
 - e. künftige Projekte und Entwicklungsmöglichkeiten in der Lehre,
 2. Angaben zu den Forschungsleistungen während des zu beurteilenden Zeitraums, beispielsweise Publikationen seit der Berufung, gestellte Drittmittelanträge und eingeworbene Drittmittel, Kooperationen mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen sowie Gutachertätigkeit, Transfertätigkeit, künftige Projekte und Entwicklungsmöglichkeiten in der Forschung,
 3. Leistungen in der Weiterbildung,
 4. Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung des Dienstverhältnisses, soweit in der ursprünglichen Ausschreibung benannt,
 5. Notwendigkeit der Änderung oder Anpassung der Denomination der Professur.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet umgehend auf der Grundlage des Selbstberichts gemäß Abs. 3 und der dokumentierten Personalgespräche, ob die positive Evaluation eine befristete oder unbefristete Fortführung des Dienstverhältnisses ohne erneute Ausschreibung rechtfertigt. Die Dekanin oder der Dekan erstellt auf dieser Basis einen Bewertungsbericht, der auch eine Stellungnahme enthält, ob die Fortführung des Dienstverhältnisses mit der Entwicklungsplanung des Fachbereichs vereinbar ist, und leitet daraus ihre oder seine Empfehlung für die Verlängerung

oder Entfristung des Dienstverhältnisses ab. Daraufhin holt die Dekanin oder der Dekan einen Fachbereichsratsbeschluss zur geplanten Fortführung des Dienstverhältnisses mit der befristet beschäftigten Professorin oder dem befristet beschäftigten Professor ein.

- (5) Der zu bewertenden Person ist vor Weiterleitung des Vorgangs an den Fachbereichsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bewertungsbericht zu geben. Hierfür ist ihr der vollständige Bericht mit einer Stellungnahmefrist von mindestens zwei Wochen zu übermitteln.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan informiert die befristet beschäftigte Professorin oder den befristet beschäftigten Professor über die Entscheidung und gibt den Fachbereichsratsbeschluss dem Senat und der Hochschulleitung zur Kenntnis. Für den Fall, dass das Dienstverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, leitet die Dekanin oder der Dekan ein neues Ausschreibungsverfahren gem. § 2 der Berufungssatzung ein.

§ 38

Beschluss des Fachbereichsrats und des Senats, Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet ihre oder seine Empfehlung mit dem Bewertungsbericht, dem Selbstbericht und, soweit vorhanden, der Stellungnahme der zu bewertenden Person nach § 37 Abs. 5 zur Beschlussfassung an den Fachbereichsrat weiter.
- (2) Für die Beschlussfassung des Fachbereichsrats gilt § 9 entsprechend.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan holt zu dem Fachbereichsratsbeschluss die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und, soweit Schwerbehinderte betroffen sind, die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ein und übergibt die Unterlagen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens an die für Berufungsangelegenheiten zuständige Stelle der Verwaltung.
- (4) Unmittelbar nach erfolgreicher Prüfung der Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens übergibt die für Berufungsangelegenheiten zuständige Stelle der Verwaltung die Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan. Daraufhin beantragt die Dekanin oder der Dekan die Beschlussfassung im Senat. Die Dekanin oder der Dekan übergibt dazu die Unterlagen gemäß Abs. 1, den Fachbereichsratsbeschluss sowie die Stellungnahmen gemäß Abs. 3 an die oder den Senatsvorsitzenden und informiert die Präsidentin oder den Präsidenten über den aktuellen Verfahrensstand.
- (5) Für die Beschlussfassung des Senats gilt § 11 entsprechend. Die oder der Senatsvorsitzende übergibt den Beschluss des Senats (mit Abstimmungsergebnis nach Gruppen getrennt und Sitzungsprotokoll) sowie die antragsbegründenden Unterlagen an die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 39

Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet spätestens neun Monate vor Ablauf von befristeten Dienstverhältnissen über deren Verlängerung oder Entfristung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident trifft die Entscheidung aufgrund der Empfehlungen der Dekanin oder des Dekans gemäß § 37 Abs.4, der Beschlüsse des Fachbereichsrats und des Senats und der Stellungnahmen der Beauftragten gemäß § 38 Abs. 3 und unter Beachtung der relevanten hochschul-, beamten- und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkte.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Professorin oder den Professor über die Entscheidung und leitet die arbeitsvertragliche Umsetzung ein.

Abschnitt VIII Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

Diese Berufungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Die Neuregelungen der Erstberufungsfrist gem. § 34 und das daraus abgeleitete Verfahren zur befristeten und unbefristeten Verlängerung von Dienstverhältnissen als Professorin oder Professor gilt für alle Professuren, die nach Inkrafttreten der geänderten Berufungssatzung ernannt werden. Das geänderte Verfahren zur befristeten und unbefristeten Verlängerung von Dienstverhältnissen als Professorin oder Professor im Falle einer befristeten Berufung auf einer Haushaltsstelle, die keine Erstberufung darstellt, tritt sofort in Kraft. Soweit in dieser Satzung auf Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulgesetzes verwiesen wird, finden diese auch bei Änderungen ihrer Nummerierung Anwendung. Die Präsidentin/der Präsident wird ermächtigt, den Satzungstext mit den geänderten Nummerierungen neu bekannt zu machen, soweit keine inhaltliche Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfolgt ist.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 16.12.2015